

Anfrage Huser Claudia und Mit. über die geänderte Praxis bei der Zuständigkeit von geflüchteten Menschen

eröffnet am 16. September 2024

Gemäss § 53 Absätze 5 und 6 des Sozialhilfegesetzes (SHG; SRL Nr. 892) trägt der Kanton während der ersten zehn Jahre ihres Aufenthalts in der Schweiz die Sozialhilfekosten von Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Personen und Schutzbedürftigen, soweit diese nicht vom Bund erstattet werden. Die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) ist gemäss § 2 der Kantonalen Asylverordnung (KAsylV; SRL Nr. 892b) mit dieser Aufgabe betraut. Dahinter steht die Idee, dass die Dienststelle eine Expertise in der Integration dieser Menschen entwickelt und somit die Integration fachlich und professionell organisiert und durchführt. Diese Absicht ist vergleichbar mit derjenigen bei der Regionalisierung der Vormundschaftsbehörden: Zentrale Stellen mit vielen Fällen verfügen über mehr Routine und eine höhere Qualität in der zu leistenden Arbeit.

Gemäss Artikel 84 Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20) werden Gesuche von vorläufig aufgenommenen Ausländern, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft auf eine mögliche Umwandlung der vorläufigen Aufnahme (Ausweis F) in eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) geprüft. Auf die Erteilung einer solchen Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch, vielmehr liegt der Entscheid im Ermessen der Migrationsbehörden. Die Migrationsbehörden werden bei der Beurteilung der besonderen Situation der vorläufig aufgenommenen Personen auch das Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls nach Artikel 30 Absatz 1 lit. b AIG berücksichtigen. Dies führte in den letzten Jahren vermehrt zu Erteilungen von Aufenthaltsbewilligungen an geflüchtete Personen, die bisher keine oder nur unzureichende Integrationsmassnahmen erhalten haben. Personen mit einer solchen Aufenthaltsbewilligung B gehen gemäss SHG für die Erfüllung der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe in die Zuständigkeit der Gemeinden über.

Am 21. November 2023 wurde jedoch eine wesentliche Änderung der Kantonalen Asylverordnung beschlossen, die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Mit der Änderung von § 14 Absatz 1 wurde festgelegt, dass die Gemeinden Sozialhilfe für sämtliche Personen einer Unterstützungseinheit (i.d.R. Familie) zu gewähren haben, sobald sich eine Person dieser Unterstützungseinheit nicht oder nicht mehr in der Zuständigkeit des Kantons befindet. Dies führt in der Praxis dazu, dass die Gemeinden nun mit einer zusätzlichen Anzahl von Menschen konfrontiert sind, die bisher keine oder nur unzureichende Integrationsmassnahmen erhalten haben. Dies stellt die Gemeinden vor grosse Herausforderungen, da sie nicht per se Expertise im Bereich der Integration von geflüchteten Menschen besitzen.

Bisher war die Praxis so, dass der Kanton für die berufliche Integration zuständig ist und die Dossiers erst nach zehn Jahren an die Gemeinden übergehen. Der Kanton ist in der beruflichen Integration mit Sprachkursen, Berufswahlbegleitung und Arbeitsintegrationsmassnahmen auch gut dafür aufgestellt. Die Voraussetzungen in den einzelnen Gemeinden dahingehend sind sehr unterschiedlich.

Zudem müssen die Gemeinden aufgrund der unterschiedlichen Ansätze für den Grundbedarf jeweils zwei Dossiers für eine Unterstützungseinheit führen, um den Kostenersatz beim Kanton geltend machen zu können. Die bisherige Aufgabentrennung in der Sozialhilfe, bei der der Kanton für geflüchtete Menschen und die Gemeinden für die übrige Sozialhilfe zuständig waren, wird dadurch massiv beeinträchtigt und führt zu einem Mehraufwand bei den Gemeinden.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Mit welchem Ziel wurde diese Massnahme bzw. diese Verschiebung der Zuständigkeit in die Verordnung aufgenommen?
2. Sofern eines der Ziele die Entlastung der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen war, in welchem Umfang (Reduktion von Stellenprozenten) wurde sie durch diese Massnahme entlastet?
3. Die aktuelle Praxis stellt eine Verschiebung der Aufgaben dar. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Konsequenz, dass durch die Umsetzung dieser Massnahme die Gemeinden mehr Dossiers bereits vor Ablauf der Zehnjahresfrist übernehmen müssen?
4. Wie können geflüchtete Menschen erfolgreich integriert werden, wenn der Kanton keine hoheitliche Zuständigkeit mehr hat? Es muss davon ausgegangen werden, dass nicht in allen Gemeinde die gleiche Expertise in der beruflichen Integration vorhanden ist.
5. Wäre es aus gesellschaftlicher Sicht nicht sinnvoller, wenn der Kanton die Integrationsaufgaben für geflüchtete Menschen vollständig beibehalten würde und die Gemeinden Kostenersatz leisten würden?

Huser Claudia

Spörri Angelina, Rölli Franziska, Brücker Urs, Cozzio Mario, Spring Laura, Howald Simon, Engler Pia